

## §1 NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein führt den Namen:

**Reit- und Fahrverein Hüls e. V. (ehemals Hüls-Unterbenrader Reiterverein 1891)**

Er hat seinen Sitz in Krefeld-Hüls und gehört dem zuständigen Fachverband auf Kreisebene an. Er ist dem Verband der Reit- und Fahrvereine Rheinland angeschlossen. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

## §2 ZWECK UND ZIEL DES VEREINS

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Reiterei und aller Belange, die mit dem Pferd in Zusammenhang stehen.

**Seine besonderen Ziele sind:**

a) Ausbildung der Jugend und aller interessierten Personen im Reiten und Fahren sowie in der Haltung und Ausbildung von Pferden und im Umgang mit ihnen.

b) Durchführung von Pferdeleistungsschauen.

c) Förderung der zwischenmenschlichen Beziehungen der Mitglieder zueinander durch gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen.

## §3 MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

2. Der Verein besteht aus:

a) aktiven Mitgliedern

b) passiven Mitgliedern

c) Ehrenmitgliedern

zu a) Aktive Mitglieder können alle Personen werden, die sich aktiv an dem im § 2 dieser Satzung aufgeführten Zweck beteiligen.

zu b) Passive Mitglieder können Freunde und Förderer des Vereins werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

Passive Mitglieder können nicht an Sportveranstaltungen bzw. reit- und fahrsportlichen Aktivitäten auf der Vereinsanlage incl. Schulunterricht teilnehmen, es sei denn, sie werden ausdrücklich vom Verein hierzu beauftragt.

zu c) Zu Ehrenmitgliedern können um die Förderung des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

## §4 ERWERB EINER MITGLIEDSCHAFT

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein geschieht durch Anmeldung bei der Geschäftsstelle. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme endgültig. Gründe für die etwaige Ablehnung der Mitgliedschaft brauchen nicht bekanntgegeben zu werden.

## §5 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

### **Die Mitgliedschaft erlischt:**

1. Durch Austritt zum Schluss des Kalenderjahres, der dem Vorstand durch einen eingeschriebenen Brief bis spätestens drei Monate vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres bekanntgegeben werden muss.
2. Durch Ausschluss, der nach vorhergehender Anhörung vom Vorstand beschlossen werden kann. Gegen diesen Beschluss kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

### **Ausschlussgründe sind:**

- a) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
- b) Nichtzahlen von Beiträgen und Gebühren trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.
- c) Ein schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportliches Verhalten
- d) Durch Tod

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit eingeschriebenem Brief zu geben. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Seinen Pflichten dem Verein gegenüber hat der Ausgeschiedene bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nachzukommen.

## §6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Sie können an allen in der Mitgliederversammlung zu fassenden Beschlüssen teilnehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Satzung einzuhalten und die Anordnungen des Vereins zu befolgen
  - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und seine Gemeinnützigkeit zu fördern bzw. aufbauen zu helfen
  - c) die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Gebühren zu zahlen
  - d) keinerlei ehrenrührige Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind

## §7 UR- bzw. STAMMMITGLIEDSCHAFT

1. Jedes Mitglied des Vereins kann in mehreren Reitvereinen Mitglied sein, jedoch nur in einem Verein Ur- bzw. Stammmitglied sein.
2. In Pferdeleistungsschauen sind für den Verein nur aktive Mitglieder als Ur- bzw. Stammmitglieder des Vereins startberechtigt, sofern die Ausschreibung nicht anderes besagt.
3. Änderungen der Urmitgliedschaft bedürfen eines Antrages an die Geschäftsstelle des Verbandes von dem bisherigen Verein sowie dem Verein, in dem der Antragsteller Urmitglied werden will.  
Eine Änderung der Urmitgliedschaft kann erst nach 4 Monaten Gültigkeit erlangen.

## §8 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

zu 1) Die Mitgliederversammlung und ihre Aufgaben:

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder - im Verhinderungsfalle – von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung wenigstens acht Tage vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail- Adresse haben, werden per Brief eingeladen.  
Über Eilanträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese vier Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Eilanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschließt, sie in die Tagesordnung aufzunehmen.  
Die Aufnahme eines Eilantrages auf Satzungsänderung in die Tagesordnung bedarf der Einstimmigkeit.
- b) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf oder müssen, wenn Anträge von wenigstens einem Drittel der Mitglieder vorliegen, vom Vorsitzenden einberufen werden.
- c) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes erwachsene Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, außer bei der Wahl des Vorsitzenden; hier entscheidet das Los.
- d) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind sofort zu Protokoll zu nehmen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen.
- e) Wahl des Vorstandes  
In den Vorstand können nur aktive Mitglieder gewählt werden.  
Die Wahl erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
- f) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes.
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- i) Wahl der Rechnungsprüfer
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Satzungsänderungen unter Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder

# Satzung

Stand: 11.2019

des Reit- und Fahrvereins Hüls e.V. (ehemals Hüls-Unterbenrader Reiterverein 1891)

zu 2) Der Vorstand besteht aus mindestens neun volljährigen, aktiven Mitgliedern:

Ein Vorsitzender, gleichzeitig Vertreter des Geschäftsführers

Ein 1. Stellvertreter

Ein 2. Stellvertreter, gleichzeitig Vertreter des Kassenwartes

Ein Geschäftsführer

Ein Kassenwart

Ein Sportwart

Ein Schriftführer

Ein Freizeitwart

Ein Jugendwart und max. zwei weitere erwachsene Mitglieder des Jugendvorstands

Auf Vorschlag des Vorstandes können weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder bei seiner Abwesenheit seines Vertreters den Ausschlag,

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die obige Vertretungsregelung abweichend geregelt werden kann.

Im Rahmen der unten genannten Beträge kann der Umfang der jeweiligen

Verpflichtungsermächtigungen in der Geschäftsordnung abweichend geregelt werden.

Die Geschäftsordnung regelt die Ressortverteilung.

Der Vorstand, ausgenommen der Jugendwart, wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Den Jugendwart und eventuell zwei stimmberechtigte Stellvertreter wählen die Jugendlichen des Vereins im Rahmen der Jugendordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Die Wahl wird vom Vorstand bestätigt.

§ 5 Absätze 2 u. 3 der Jugendordnung werden verbindlich in die Satzung aufgenommen.

Der Vorstand im Sinne der § 26 ff. BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern sowie dem Geschäftsführer und dem Kassenwart.

Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt bis zu einem Betrag von EUR 5000,00 und insofern berechtigt Untervollmachten zu erteilen.

Darüberhinausgehende Beträge bedürfen der Genehmigung zweier der obengenannten.

Die/der Geschäftsführer/in ist im Rahmen des Einstallerbetriebes zur Beschaffung von Futter und Einstreu berechtigt Verbindlichkeiten bis zu einer Höhe von Euro 10.000,00 einzugehen und entsprechende Untervollmachten zu erteilen.

Der Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen im Rahmen des Einstaller- und Schulbetriebes auf vom Vorstand genehmigten Stellen bedürfen der Zustimmung des Kassenwartes.

Höhere Beträge und regelmäßige Zahlungen, z.B. Gehälter bedürfen der Genehmigung des gesamten beschlussfähigen Vorstandes und werden in der Regel durch den Kassenwart ausgeführt.

Im Innenverhältnis sind die obengenannten 5 Vertretungsberechtigten verpflichtet, nur im Falle der Verhinderung der vor ihnen Aufgeführten tätig zu werden.

des Reit- und Fahrvereins Hüls e.V. (ehemals Hüls-Unterbenrader Reiterverein 1891)

Dem Vorstand obliegen:

- a) Aufnahme und gegebenenfalls Ausschluss von Mitgliedern
- b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Abwicklung der laufenden Vereinsgeschäfte
- d) Erstellung des Geschäftsberichtes, Rechnungs- und Kassenführung und Protokoll der Mitgliederversammlung
- e) Das Einsetzen eventuell notwendiger Ausschüsse
- f) Festsetzung der Gebühren
- g) Für besondere Tätigkeiten im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb kann der Vorstand für seine Mitglieder und weitere Personen finanzielle oder sonstige Vergütungen beschließen.

Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

Der Vorstand kann weitere Personen beratend zulassen.

## §9 MITGLIEDERBEITRAG

Jedes aktive und passive Mitglied hat an den Verein einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

## §10 GESCHÄFTSJAHR UND RECHNUNGSLEGUNG

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen, der Vermögensstand aufzunehmen und ein Geschäftsbericht anzufertigen.

Die Jahresrechnung ist den Kassenprüfern zur Prüfung vorzulegen. Die Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Auch dürfen diese in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf niemand durch zweckfremde Ausgaben oder überhöhte Vergütungen begünstigen.

## §11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an den Landesverband der Pferdesportvereine Nordrhein-Westfalen e.V., der es zur Förderung und Pflege der Reiterei bzw. unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **Jugendordnung** der Jugendabteilung des Reit- und Fahrvereins Hüls e.V.

### **§1 MITGLIEDSCHAFT**

Mitglieder der Jugendabteilung des Reit- und Fahrvereins Hüls e.V. sind alle Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie alle innerhalb des Jugendbereichs gewählten, erwachsenen Mitglieder. Stimmberechtigt in der Jugendversammlung sind alle Mitglieder ab Vollendung des 10. Lebensjahres.

### **§2 AUFGABEN**

Die Jugend des Reit- und Fahrvereins Hüls e.V. führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Vereinssatzung. Sie entscheidet über die Verwaltung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel im Rahmen des von ihr erstellten Jahresetats.

Aufgaben der Jugendabteilung des Reit- und Fahrvereins Hüls e.V. sind:

1. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit.
2. Förderung der zwischenmenschlichen Beziehung der Jugendlichen zueinander.
3. Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.

### **§3 ORGANE DER JUGENDABTEILUNG**

1. Jugendversammlung
2. Jugendvorstand

### **§4 JUGENDVERSAMMLUNG**

1. Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich statt. Sie wird 8 Tage vorher unter Bekanntmachung der Tagesordnung vom Jugendvorstand durch Einladung einberufen.  
Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der Jugendversammlung oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses der Jugendversammlung muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 2 Wochen mit einer Ladungsfrist von 8 Tagen stattfinden.
2. Die Jugendversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der in der Anwesenheitsliste verzeichneten Mitglieder nicht mehr anwesend ist.  
Voraussetzung ist, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt wird.
3. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Aufgaben der Jugendversammlung sind:
  - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
  - b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstandes
  - c) Entlastung des Jugendvorstandes
  - d) Wahl des Jugendvorstandes
5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

## §5 JUGENDVORSTAND

1. Der Jugendvorstand besteht aus:
  - Einem volljährigen Jugendwart
  - Max. zwei volljährigen Stellvertretern
  - Max. drei volljährigen Beisitzern
  - Mind. zwei, max. vier Vertretern der Mitglieder der Jugendabteilung
2. In den Jugendvorstand des Reit- und Fahrvereins Hüls e.V. ist jedes aktive Mitglied wählbar.
3. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.  
Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
4. Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstandes ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
5. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Jugend des Reit- und Fahrvereins Hüls e.V., die die gesamte Vereinsjugend berühren.  
Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel und bestimmt die zusätzlichen, in den Hauptvorstand zu entsendendem Vertreter.
6. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Unterausschüsse bilden.

## §6 JUGENDORDNUNGSÄNDERUNGEN

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens der Hälfte der in der Anwesenheitsliste verzeichneten Mitglieder.  
Änderungen der Jugendordnung müssen vom Vereinsvorstand genehmigt werden.

### Anmerkung:

§ 5 Absätze 2 u. 3 sind verbindlich in die Hauptsatzung des Reit- und Fahrvereins Hüls e.V. aufgenommen worden.

Krefeld, den 25.11.2019

  
Manfred Günther  
1. Vorsitzender  
REIT- UND FAHRVEREIN HÜLS E.V.  
GESCHÄFTSSTELLE  
JOEPPESTR. 37, 47899 KREFELD  
TEL.: 02151 – 731610  
silke.thelen@t-online.de

  
Franz-Josef Berg  
(1 stellv. Vorsitzender)